

Entwicklungen im Sportrecht | Le point sur le droit du sport

Berichtszeitraum November 2023 bis November 2024



Prof. Dr. iur. Ulrich Haas, Rechtsanwalt, Zürich/Hamburg*



PD Dr. iur. Yael Strub, Rechtsanwältin, Zürich**

I. Gesetzgebung/Privatrechtliche Reglemente: Das neue Schweizer Sportgericht

Am 24. November 2023 hat die Versammlung des Sportparlaments einstimmig dem Antrag des Exekutivrats von *Swiss Olympic* zugestimmt,¹ die Disziplinarkammer des Schweizer Sports von *Swiss Olympic* durch ein neues «Schweizer Sportgericht» (SSG) zu ersetzen. Letzteres soll künftig ebenfalls sportartübergreifend Verstösse gegen das Doping- und das Ethik-Statut² von *Swiss Olympic* ahnden. Rechtsträger des SSG ist die «Stiftung Schweizer Sportgericht», womit das SSG von *Swiss Olympic* und den Sportverbänden unabhängig ist. Die neue Struktur soll auch dazu beitragen, die stark gestiegene Geschäftslast, insbesondere in Ethikfällen, zu bewältigen.³ Unberührt von der Reform bleibt *Swiss Sport Integrity*, die weiterhin als Meldestelle für Ethikverstösse dient, eingehende Meldungen triagierte, die Fälle untersucht und – soweit die Voraussetzungen vorliegen –

mit Antrag dem neu geschaffenen und seit 1. Juli 2024 tätigen SSG zur Beurteilung vorlegt.⁴ Gegen Entscheide sowohl i.S. Ethik als auch i.S. Doping konnte bisher Beschwerde an den Court of Arbitration for Sport (CAS) eingelegt werden (Art. 5.8 Ethik-Statut a.F., Art. 13.1 Doping-Statut⁵ und Art. 24 Abs. 1 VerfRegl SSG⁶). Ab dem 1. Januar 2025 soll das SSG als echtes Schiedsgericht tätig und die Entscheide in Ethikfällen direkt mit Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden können.⁷ Die Mitgliedsverbände von *Swiss Olympic* müssen dann flächendeckend mit allen Akteuren des Sports Schiedsvereinbarungen zugunsten des SSG abschliessen; entweder durch Einführung von Schiedsklauseln in den Verband- und Vereinsstatuten und/oder durch vertragliche Schiedsvereinbarungen (z.B. in Lizenzverträgen).⁸

Art. 380 ZPO⁹ schliesst für die Binnenschiedsgerichtsbarkeit den Zugang zur staatlichen unentgeltlichen Rechtspflege aus. Zu begrüssen ist daher Art. 12 VerfRegl SSG, der ein «Armenrecht» auf Sportschieds-

* Prof. Dr. iur. Ulrich Haas ist Professor ad personam für Zivilverfahrensrecht und Privatrecht an der Universität Zürich und Rechtsanwalt in Hamburg. Zudem ist er Schiedsrichter am CAS/TAS (Court of Arbitration for Sport) in Lausanne.

** PD Dr. iur. Yael Strub ist Rechtsanwältin in Zürich und Privatdozentin an der Universität Zürich. Zudem ist sie nebenamtliche Richterin am Obergericht Aargau und Richterin am Schweizer Sportgericht.

1 *Swiss Olympic*, Beschlussprotokoll der Versammlung des Sportparlaments vom 24.11.2023, Traktandum Nr. 9, abrufbar unter <<https://sportparlament.event.swissolympic.ch/>> (zuletzt besucht am 23.12.2024).

2 *Swiss Olympic*, Ethik-Statut des Schweizer Sports vom 25. November 2022 (zit. Ethik-Statut a.F.) Das Ethik-Statut a.F. kann teilweise noch auf den Webseiten der Verbände abgerufen werden (z.B. <https://www.handball.ch/media/np0d4mki/ethik-statut-2021_final_mlogo.pdf> [zuletzt besucht am 23.12.2024]).

3 *Swiss Olympic*, Präsentation zur ordentlichen Versammlung des Sportparlaments vom 24.11.2023, abrufbar unter <<https://sportparlament.event.swissolympic.ch/>> (zuletzt besucht am 23.12.2024).

4 *Swiss Sport Integrity*, Meldeportal und Ablauf, abrufbar unter <<https://www.sportintegrity.ch/organisation/vorfall-melden>> (zuletzt besucht am 23.12.2024).

5 Doping-Statut *Swiss Olympic* vom 26. November 2021 (zit. Doping-Statut), <https://swissolympic.ch/dam/jcr:44063aa0-f23d-486f-8948-489429151037/20220620_Doping-Statut-2022_final_DE.pdf?searchQuery=doping%20statut> (zuletzt besucht am 23.12.2024).

6 Reglement betreffend das Verfahren vor dem Schweizer Sportgericht vom 1. Juli 2024 (zit. VerfRegl SSG), <https://www.sporttribunal.ch/customer/files/81/SST_Verfahrensreglement_D_2024-07-01.pdf> (zuletzt besucht am 23.12.2024).

7 Zu den Änderungen im revidierten Ethik-Statut s. Beiblatt zur Revision des Ethik-Statuts <<https://fs.evento.com/render/f9010fec-2643-4d53-8f1c-dd82ae872838>> (zuletzt besucht am 11.12.2024).

8 Teilweise wird auch von «Unterwerfungs- oder Erstreckungsvertrag» gesprochen (vgl. *Jens Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, Tübingen 2003, 86).

9 Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272).

ebene etabliert. Dieses umfasst den Beizug eines Pro-Bono-Anwalts/einer Pro-Bono-Anwältin aus der Liste des Schweizer Sportgerichts und auf Zusatzantrag die Befreiung von den Verfahrenskosten. Da Art. 26 VerfRegl SSG auf die Bestimmungen der ZPO über die unentgeltliche Rechtspflege verweist, haben vor dem SSG juristische Personen grundsätzlich keinen Anspruch auf «Armenrecht». Das neue Verfahrensreglement stellt zudem klar, dass Personen, die einen Ethikverstoss angezeigt haben, nach Art. 5 Abs. 3 und 4 VerfRegl SSG in-nerst Frist von 10 Tagen ab Erhalt der Verfahrenseröffnungsanzeige entscheiden müssen, ob sie sich am Verfahren beteiligen. Nach dem bisherigen Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer des Schweizer Sports war die Frist nicht geregelt und damit unklar, bis zu welchem Verfahrensstadium eine Beteiligung als Partei möglich war.

II. Nationale Rechtsprechung: Widersprüchliches Verhalten einer Sportlerin verdient keinen Rechtsschutz: BGer 4A_136/2024 vom 5. September 2024

Vor den Olympischen Winterspielen 2022 in Peking war die minderjährige russische Eiskunstläuferin Kamila Valieva bei einem Wettkampfpf positiv auf eine im Sport verbotene Substanz getestet und zunächst in Russland provisorisch gesperrt worden. Die Athletin focht die provisorische Sperre erfolgreich vor der Russian Anti-Doping Agency (RUSADA) an. Als dies während der Olympischen Spiele in Peking bekannt wurde, focht u.a. die Welt-Anti-Doping-Organisation (WADA) den RUSADA-Entscheid erfolglos vor dem Ad-hoc-Schiedsgericht des CAS bei den Olympischen Spielen in Peking an. In diesem Verfahren hatte sich Frau Valieva u.a. darauf berufen, dass nach den anwendbaren Regeln nicht die Ad-hoc-Kammer, sondern die Berufungskammer des CAS für den Rechtsstreit über die provisorische Sperre zuständig sei. Parallel hierzu lief das Hauptsacheverfahren in Russland weiter. In diesem sprach das Russian Disciplinary Anti-Doping Committee (DADC) die Athletin – trotz positiver A- und B-Probe – frei. Auch hiergegen erhob u.a. die WADA Beschwerde zur Berufungskammer (Appeal Division) des CAS. In diesem Hauptsacheverfahren hob das CAS den Entscheid des DADC auf und verhängte gegen Frau Valieva eine vierjährige Dopingsperre. Hiergegen zog die Eiskunstläuferin an das Bundesgericht weiter und machte u.a. – wie bereits in der Vorinstanz – die Unzuständigkeit der Berufungskammer des CAS geltend.

Sie habe der Zuständigkeit des CAS nicht zugestimmt und im Übrigen sei eine eventuelle Schiedsvereinbarung unter Zwang zustande gekommen (arbitrage forcée).¹⁰

Das Bundesgericht folgte dem Unzuständigkeitseinwand nicht. Es lies offen, ob und inwieweit die von Art. 178 Abs. 4 IPRG¹¹ erfassten statutarischen Schiedsklauseln auch mittelbare Verbandsmitglieder binden können, die sich nicht gesondert dem Verbandsregelwerk unterworfen haben.¹² Zudem wies das Bundesgericht darauf hin, dass Schiedsvereinbarungen in strukturellen Ungleichgewichtslagen – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin – nicht schlechthin unwirksam seien. *In casu* leitete das Bundesgericht die Zuständigkeit des CAS daraus ab, dass sich Frau Valieva im Verfahren im Zusammenhang mit der provisorischen Sperre vor der Ad-hoc-Kammer des CAS ausdrücklich auf die Zuständigkeit der Berufungskammer des CAS berufen hatte, sie also den Verweis auf die Zuständigkeit der Berufungskammer des CAS in den anwendbaren Verbandsregeln nicht nur kannte, sondern auch anerkannte. In der Entscheidung heisst es insoweit:

«Bien qu'elle soutienne le contraire, en agissant comme elle l'a fait, la recourante a reconnu, par ses déclarations explicites mises en exergue ci-dessus, la compétence de la Chambre arbitrale d'appel du TAS pour connaître des décisions prises par la DADC la concernant en lien avec les faits qui lui étaient reprochés. La recourante a ainsi clairement manifesté le fait qu'elle s'estimait liée par la clause d'arbitrage insérée à l'art. 15.2 RAR.»¹³

Indem sich Frau Valieva nun im Hauptsacheverfahren auf die Unzuständigkeit der Berufungskammer berief,

«[...] la recourante adopte une attitude manifestement incompatible avec les règles de la bonne foi, dans la mesure où elle a affirmé, dans un premier temps, que son affaire aurait dû être soumise à la Chambre arbitrale d'appel du TAS, avant de dénier, dans un second temps, toute portée à l'art. 15.2 RAR aux fins de nier la compétence de ladite Chambre appelée à statuer sur la décision rendue sur le fond par la DADC dans la même affaire. Une telle attitude contradictoire ne mérite aucune protection.»¹⁴

10 BGer 4A_136/2024 vom 5.9.2024 E. 5.2.

11 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 (SR 291).

12 BGer 4A_136/2024 vom 5.9.2024 E. 5.4.1.

13 BGer 4A_136/2024 vom 5.9.2024 E. 5.4.2.

14 BGer 4A_136/2024 vom 5.9.2024 E. 5.4.2.

III. Internationale und ausländische Rechtsprechung

A. Europäischer Gerichtshof

In seiner Entscheidung vom 21. Dezember 2023¹⁵ befasste sich der Europäische Gerichtshof mit der Weigerung der UEFA und der FIFA, einen von verschiedenen europäischen Fussballclubs zusammen mit einem Investor geplanten Konkurrenzwettkampf zu genehmigen. Ein solches Genehmigungserfordernis sahen die anwendbaren Regeln beider Verbände vor. Abgesichert wurde dieses durch die Möglichkeit, Disziplinarmaßnahmen gegen sämtliche Spieler oder Clubs zu verhängen, die an nicht genehmigten Wettbewerben teilnehmen. Der Investor sah hierin ein unionswidriges Verhalten der Sportverbände und verklagte diese vor dem Handelsgericht Madrid, das wiederum verschiedene Fragen dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorlegte. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs sind die Sportverbände aufgrund des Genehmigungserfordernisses in der Lage, «jedes konkurrierende Unternehmen, sei es auch ebenso leistungsfähig, von diesem Markt auszuschließen oder zumindest die Gestaltung und Vermarktung von Wettbewerben, die aufgrund ihres Formats oder ihres Inhalts alternativ oder neu sind, zu beschränken».¹⁶ Ein solcher Genehmigungsvorbehalt, für den es «keine Beschränkungen, Bindungen und Kontrollen gibt, die geeignet sind, seine Transparenz, Objektivität, Genauigkeit und Diskriminierungsfreiheit zu gewährleisten» sei unionsrechtswidrig. Da es sich bei den in Frage stehenden Regeln – nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs – um Verhaltensweisen handelt, «die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken», können diese – anders als etwa Anti-Doping-Regeln – auch nicht durch die Verfolgung von dem Gemeinwohl dienender legitimer Ziele gerechtfertigt werden.¹⁷

Am selben Tag hat der Europäische Gerichtshof noch einen weiteren wichtigen Entscheid erlassen, der die Sportschiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz vor grössere Herausforderungen stellt.¹⁸ Auch hier ging es im Ausgangspunkt um die europarechtliche Zulässigkeit eines

Genehmigungserfordernisses in den Regeln eines internationalen Sportverbandes (ISU) in Bezug auf Konkurrenzwettkämpfe. Der Europäische Gerichtshof bestätigte die obige Rechtsprechung, wonach ein allgemeiner Genehmigungsvorbehalt ohne Beschränkungen und Kontrolle als Verhalten einzustufen ist, «das im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV eine Beschränkung des Wettbewerbs bezweckt»¹⁹. Darüber hinaus hat sich das Gericht mit der Frage befasst, ob die Kartellrechtswidrigkeit des Genehmigungsvorbehalts auch auf die in den Verbandsregelwerken enthaltene Schiedsklausel zugunsten des CAS durchschlägt. Der Europäische Gerichtshof stellte zunächst fest, dass Sportverbände in ihren Regelwerken «die Ausübung der dem Einzelnen durch das Unionsrecht verliehenen Rechte und Freiheiten [nicht] einschränken [dürfen]»²⁰, der Einzelne also auch im Falle der Schiedsgerichtsbarkeit Zugang zu einer effektiven unionsrechtlichen Kontrolle haben müsse. Diese sei nur gegeben, wenn das staatliche Gericht im Zusammenhang mit der post-arbitralen Kontrolle an das Unionsrecht gebunden sei und dem Europäische Gerichtshof nach Art. 267 AEUV²¹ eine unionsrechtliche Frage zur Vorabentscheidung vorlegen könne. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs erfüllt das Schweizerische Bundesgericht, das für Beschwerden gegen Schiedssprüche des CAS zuständig ist, diese Anforderungen nicht.²² Letzteres hat aus Sicht des Europäischen Gerichtshofs zur Folge, dass auch die Schiedsklausel zugunsten des CAS wegen Wettbewerbswidrigkeit unwirksam ist.

In einer weiteren aktuellen Entscheidung vom 4. Oktober 2024 hat der Europäische Gerichtshof schliesslich Teile des FIFA-Transferreglements (FIFA RSTP)²³ für unionsrechtswidrig erklärt.²⁴ Kündigt ein Spieler einen (befristeten) Spielervertrag mit seinem Club ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, so hat er dem Club nach Art. 17 Abs. 1 FIFA RSTP Schadensersatz zu leisten. Nimmt ein Drittclub den Spieler danach unter Vertrag, so sieht Art. 17 Abs. 2 FIFA RSTP – grundsätzlich – eine (automatische) solidarische Haftung des neuen Clubs gegenüber dem früheren Arbeitgeber des Spielers vor. Auf Vorlage eines belgischen Gerichts hat der Europäische

15 EuGH Rs. C-333/21 vom 21.12.2023, European Superleague Company/ FIFA, UEFA.

16 EuGH Rs. C-333/21 vom 21.12.2023, European Superleague Company/ FIFA, UEFA, Rn. 176.

17 EuGH Rs. C-333/21 vom 21.12.2023, European Superleague Company/ FIFA, UEFA, Rn. 183.

18 EuGH Rs. C-124/21 vom 21.12.2023, ISU/Kommission.

19 EuGH Rs. C-124/21 vom 21.12.2023, ISU/Kommission, Rn. 148.

20 EuGH Rs. C-124/21 vom 21.12.2023, ISU/Kommission, Rn. 196.

21 Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABL. C 326 vom 26.10.2012, 47 (zit. AEUV).

22 EuGH Rs. C-124/21 vom 21.12.2023, ISU/Kommission, Rn. 225.

23 FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern vom 15. Mai 2024 (zit. FIFA RSTP), abrufbar unter <<https://www.fifa.com/de/legal/documents/archive?filterId=3FX3KH4GCCo51CJDEe125n>> (zuletzt besucht am 23.12.2024).

24 EuGH Rs. C-650/22 vom 4.10.2024, FIFA/BZ.

Gerichtshof nunmehr entschieden, dass die in Art. 17 Abs. 1 FIFA RSTP niedergelegten Kriterien zur Berechnung des Schadensersatzanspruchs zugunsten des Alt-Arbeitgebers gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit in Art. 45 AEUV verstossen. Sie seien teilweise zu unbestimmt, teilweise unverhältnismässig (z.B. soweit bei der Berechnung des Schadensersatzes die Gebühren und Kosten der vom ehemaligen Verein gezahlten oder entstandenen Gebühren und Kosten – über die Vertragslaufzeit abgeschrieben – zu berücksichtigen sind) und berücksichtigten nur unzureichend das auf den Vertrag anwendbare Recht. Rechtswidrig ist auch – so der Europäische Gerichtshof – die in Art. 17 Abs. 2 FIFA RSTP angeordnete solidarische Haftung des neuen Arbeitgebers. Letztere verhindere, gepaart mit der unvorhersehbaren Höhe des Schadensersatzes nach Art. 17 Abs. 1 FIFA RSTP, dass ein Spieler verbindliche Verpflichtungsangebote von Vereinen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten erhalte. Dies behindere den Spieler in unzulässiger Weise, von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen.

B. Kollision Pistenretterschlitten mit Skifahrer: Oberster Gerichtshof Wien, 20b231/23v vom 21. März 2024

Ein Skifahrer begegnete in einer unübersichtlichen Kurve eines Ziehweges einem bergwärts fahrenden Pistenretter auf einem Motorschlitten. Obschon es zu keinem Direktkontakt kam und das Pistengerät mit Hupe und Drehleuchte fuhr, geriet der Skifahrer über den Pistenrand hinaus und verletzte sich schwer. Das Erstgericht und das Berufungsgericht hiessen die Klage des Skifahrers gegen den Pistenbetreiber teilweise gut. Dagegen erhob der Kläger Revision.²⁵ Er warf dem Pistenbetreiber vor, er hätte an der Engstelle eine Warntafel anbringen müssen. Ausserdem hätte der Pistenretter langsamer fahren müssen.²⁶ Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs Wien war die Gefahr des sich nähernden Motorschlittens für den Kläger schon von weithin erkennbar. Das Fehlen einer Warntafel spiele daher im konkreten Fall keine Rolle.²⁷ Dem Lenker des Fahrzeugs sei weder die Wahl der Fahrlinie, die Verwendung des Pistengeräts noch die Unterlassung von Warnsignalen vorzuwerfen.²⁸ Auch habe der Pistenretter die Geschwindigkeit reduziert, als er auf die Kurve zufuhr. Jedoch habe er die Ge-

25 OGH Wien, 20b231/23v vom 21.3.2024.

26 OGH Wien, 20b231/23v vom 21.3.2024 Rn. 13.

27 OGH Wien, 20b231/23v vom 21.3.2024 Rn. 16 f.

28 OGH Wien, 20b231/23v vom 21.3.2024 Rn. 25.

schwindigkeit nicht weiter gedrosselt, als er bemerkte, dass der Kläger weiter geradewegs auf ihn zufuhr.²⁹ Die Beweislast dafür, ob bei rechtmässigem Alternativverhalten (somit Abbremsen) der Unfall hätte vermieden werden können, trage der Beklagte. Jedoch sei vorliegend der Kläger grob unachtsam gewesen, weil er trotz Erkennbarkeit des Motorschlittens aus 43m Entfernung ungebremst auf diesen zufuhr und dabei zu spät erkannte, wie gefährlich ein Passieren auf der Kurvenausseite war.³⁰ Das Gericht erachtete im konkreten Fall das (Mit-)Verschulden der Beteiligten für gleichgewichtig.³¹ Hätte sich der Unfall auf Schweizer Pisten ereignet, würde sich der Kläger wohl nicht auf die Vertragshaftung (Pistenbenützungsvertrag), sondern auf den für ihn günstigeren Art. 58 SVG³² stützen. Die Klage gegen den Motorfahrzeugversicherer würde sich nach dem SVG richten,³³ da Pistenfahrzeuge als Motorfahrzeuge und Pisten als «öffentliche Strasse» qualifiziert werden.³⁴ Das Verschulden des Skifahrers könnte im Rahmen von Art. 59 Abs. 1 SVG (grobes Verschulden) und Art. 59 Abs. 2 SVG (einfaches Verschulden) berücksichtigt werden.

C. Richterliche Pferdesportkenntnisse verdrängen Sachverständigengutachten nicht: Oberlandesgericht Celle, 14 U 81/23 vom 6. März 2024

Eine Pferdebesitzerin (Beklagte) liess auf ihrer Liegenschaft einen kleinen Bewegungsplatz errichten. Kurz nach der Übergabe des Werkes bemängelte sie den Zustand des Platzes (u.a. fehlende Dichte des Tretmaterials und das Verwenden von Vlies) und verweigerte die Abnahme des Werkes. Daraufhin verklagte der Unternehmer die Beklagte auf Abnahme des Werkes und Zahlung des Werklohnes.³⁵ Das erstinstanzliche Gericht beauftragte einen Sachverständigen und komplettierte die Beweisaufnahme mit einem Augenschein inklusive Ritt der zuständigen Richterin auf dem Platz. Obwohl nach Ansicht des Sachverständigen das Werk mangelhaft war, gelangte das Gericht – auf Grundlage des Augenscheins der reitenden Richterin – zu dem Schluss, dass das Werk

29 OGH Wien, 20b231/23v vom 21.3.2024 Rn. 25.

30 OGH Wien, 20b231/23v vom 21.3.2024 Rn. 26.

31 OGH Wien, 20b231/23v vom 21.3.2024 Rn. 26.

32 Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01).

33 S. Art. 58 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 1 SVG.

34 BGE 116 II 214 E. 1b; BGE 101 Ia 565; weiterführend: *Silvio Riesen*, Skiunfälle in der Schweiz – Klagen im Ausland werden zunehmen, HAVE 2022 372 ff., 375.

35 LG Hannover, 17 O 120/21 vom 5.5.2023.

mangelfrei war.³⁶ Das Oberlandesgericht Celle hiess die Berufung des Unternehmers gut. Geschuldet sei die Errichtung eines Reitplatzes nach den anerkannten Regeln der Technik im Bereich Reitplatzbau, die vorliegend – u.a. – aufgrund des ungeeigneten Sandes (keine Reitsand-Qualität) nicht eingehalten worden seien.³⁷ Das Oberlandesgericht Celle stützte sich dabei auf das Gutachten des Sachverständigen und zweifelte an der Sachkunde der Richterin:

«Will ein Richter – wie hier – von den Ergebnissen eines Sachverständigengutachtens abweichen, so muss er das begründen und die Begründung muss erkennen lassen, dass die abweichende Beurteilung nicht durch einen Mangel an Sachkunde beeinflusst ist.»³⁸

Dies sei dem erstinstanzlichen Gericht vorliegend aber nicht gelungen. Wohl möge die Richterin jahrelange Reitkenntnisse haben. Diese seien aber nicht mit Kenntnissen über Reitplatzbau gleichzusetzen,³⁹ weshalb von den gutachterlich festgehaltenen Mängeln des Werkes auszugehen sei. Auch nach der Schweizer ZPO kann ein Gericht von einem Sachverständigengutachten aufgrund eigener behaupteter Sachkunde des Gerichts nicht ohne weiteres abweichen. Zwar gilt der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (Art. 157 ZPO). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf das Gericht in Fachfragen aber nicht ohne triftige Gründe vom Gutachten abweichen. Es unterliegt insoweit einer Begründungspflicht.⁴⁰ Das Gericht soll nicht sein Wissen über das Fachwissen eines Experten oder einer Expertin stellen und darf sich auf die Prüfung formeller Fragen, wie allfällige Ausstandsgründe und offensichtliche Widersprüche in der Expertise, beschränken.⁴¹ Will das Gericht auf eigenes Fachwissen zurückgreifen, hat es dies früh-

zeitig offenzulegen, damit die Parteien (unter Wahrung des rechtlichen Gehörs) dazu Stellung nehmen können.⁴²

IV. CAS

Im Vorfeld der Olympischen Sommerspiele in Paris kam es zu zahlreichen Streitigkeiten vor dem CAS über die Teilnahmeberechtigung von Sportlerinnen und Sportlern. Das Recht, Sportlerinnen und Sportler für die Olympischen Spiele zu nominieren, liegt nach der Olympic Charter⁴³ in erster Linie bei dem jeweiligen nationalen Olympischen Komitee (NOK). Das gilt auch dann, wenn die Sportlerinnen und Sportler die sportlichen Qualifikationsvorgaben erfüllen.

«The principle (that the entry of athletes rests with the NOC) is also acknowledged and accepted in CAS jurisprudence. According thereto <[i]t is not in issue that it is for a NOC to select its competitors for the Olympics. No other body or person within a member country has that right.>»⁴⁴

Im vorliegenden Fall war das Nominierungsrecht des belarussischen NOK (BOC) besonders problematisch. Das internationale Olympische Komitee (International Olympic Committee [IOC]) hatte – mit Blick auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine – entschieden, dass Athleten mit belarussischer Nationalität nur als «neutrale Athleten» und auch nur dann an den Olympischen Spielen in Paris teilnehmen dürfen, wenn sie den Krieg gegen die Ukraine nicht «aktiv unterstützen». Die Klägerin, eine belarussische Athletin, erfüllte unstreitig beide Voraussetzungen. Sie war seinerzeit aus politischen Gründen aus Belarus in die Ukraine und nach Beginn des russischen Angriffskrieges nach Polen geflohen. Da das IOC das BOC nicht suspendiert hatte, lag das Recht, über die Teilnahme von belarussischen Athleten an den Olympischen Spielen zu entscheiden, weiterhin bei dem BOC. Letzteres verzichtete mit fadenscheinigen Gründen auf den Startplatz der Athletin mit der Folge, dass dieser an das NOK des nächstplatzierten Athleten/der nächstplatzierten Athletin vergeben wurde. Die Athletin verklagte daraufhin World Sailing und das IOC vor dem

36 LG Hannover, 17 O 120/21 vom 5.5.2023 E. I 2 a. (1) ff.

37 OLG Celle, 14 U 81/23 vom 6.3.2024 E. I 1. a).

38 OLG Celle, 14 U 81/23 vom 6.3.2024 E. I 1. a) (1).

39 OLG Celle, 14 U 81/23 vom 6.3.2024 E. I 1. a) (1).

40 BGer 4A_87/2018 vom 27.6.2018 E. 4.1; Hans Schmid/Samuel Baumgartner, in: Paul Oberhammer/Tanja Domej/Ulrich Haas (Hrsg.), Kurzkommentar ZPO, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A., Basel 2021, Art. 183 ZPO N 19; Jörgen Brönnimann, in: Heinz Hausheer/Hans Peter Walter (Hrsg.), Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerische Zivilprozessordnung, Bd. I: Art. 1–149 ZPO/Bd. II: Art. 150–352 ZPO, Art. 400–406 ZPO, Bern 2012, Art. 157 ZPO N 23 und N 25.

41 BGer 4A_87/2018 vom 27.6.2018 E. 4.1.

42 BGer 4A_87/2018 vom 27.6.2018 E. 4.1; Christian Leu, in: Alexander Brunner/Dominik Gasser/Ivo Schwander (Hrsg.), Dike Kommentar, ZPO, Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2016, Art. 151 ZPO N 16; Thomas Weibel, in: Thomas Sutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 183 ZPO N 36 ff.

43 Olympic Charter vom 23. Juli 2024, anrufbar unter <<https://olympics.com/ioc/olympic-charter>> (zuletzt besucht am 23.12.2024).

44 CAS 2024/A/10588, 19.9.2024, Ziff. 122.

CAS auf Nominierung zu den Olympischen Spielen und verwies darauf, dass es sinnwidrig sei, das BOC über die Teilnahme belarussischer Athleten als neutrale Athleten entscheiden zu lassen. Das CAS akzeptiert in seiner Entscheidung, dass «there is a certain conflict arising from the fact that the BOC remains entitled to select the Belarusian athletes participating in the Olympic Games. However, the decision what eligibility criteria are applicable and what entity is responsible for the entry of athletes is a decision which falls within the autonomy of the sports organization. The IOC has decided on these issues in a certain manner and World Sailing has adopted these IOC principles ... the Sole Arbitrator is not called upon to rewrite the (eligibility and entry) rules for the Olympic Games Paris 2024.»⁴⁵ Das Schiedsgericht wies die Athletin zudem darauf hin, dass sie das BOC auf Nominierung hätte verklagen müssen, weil «the discretion granted to the NOCs under the applicable rules when deciding upon the entry of athletes is not limitless and that athletes do have a certain level of legal protection. In its decision dated 8 March 2021, the IOC Executive Board specified that «the NOC of Belarus and its member federations» shall «ensure that there is no political discrimination in the participation of the Belarusian athletes in qualification events, and in the final selection of the team of the NOC of Belarus, for all Olympic Games.»⁴⁶

V. Literatur

Nachfolgend kann nur auf eine kleine Auswahl sportrechtlicher Publikationen hingewiesen werden (im Übrigen siehe auch die Beiträge in den einschlägigen sportrechtlichen Zeitschriften, insbesondere CaS, Zeitschrift für Sport und Recht [SpuRt], Sportrecht und E-Sportrecht in der Praxis [SpoPrax], International Sports Law Review, International Sports Law Journal, Jurisport, Rivista di Diritto Sportivo).

Sylvestre Aujol/Suzanne Sprungard (Hrsg.), Code du Sport: annoté & commenté, 16. A., Paris 2024; *diverse*

⁴⁵ CAS 2024/A/10588, 19.9.2024, Ziff. 126.

⁴⁶ CAS 2024/A/10588, 19.9.2024, Ziff. 127.

Autoren, Forum zum Thema «Haftung bei Bergunfällen» mit mehreren Beiträgen, die das Thema durchleuchten, Zeitschrift HAVE 3/2024; Frédéric Buy/Jean-Michel Marmajou/Didier Poracchia/Fabrice Rizzo, Droit du Sport, 7. A., Paris 2023; Joel Fink, Der Vermittlungsvertrag in der Vermarktung von Sport, Eine Analyse der Rechtsbeziehung zwischen Inhabern von Sportrechten und Vermarktungsagenturen, Mit einem allgemeinen Teil zur Sportvermarktung aus rechtlicher Sicht, Zürich 2024; Lisa Gerlach, Minderjährige Fußballprofis, Die deutsche Talentförderung auf dem Prüfstand des Jugendarbeiterschutzgesetzes, Baden-Baden 2024; Tizian Göbel, Verbandliche Mechanismen zur Nachwuchsförderung im Fußballsport, Kartellrechtliche und grundfreiheitliche Perspektive auf Ausbildungskompensationen und Mindestkontingente im professionellen Clubfußball, Baden-Baden 2024; Finn Jacob Hoffmann, Die Vermessung der Sportwelt, Der Schutz der Beschäftigten im Leistungssport, Baden-Baden 2024; Jonas Joosten, Die Selbstbelastungsfreiheit bei der Bekämpfung des Dopings, Berlin 2024; Mathieu Maisonneuve/Gaylor Rabu, Les grandes décisions du droit du sport, Paris 2024; Thomas Mann/Jakob Eh/Kevin Otter, Kaleidoskop Sportrecht, Schlaglichter aus verfassungs-, international- und wirtschaftsrechtlicher Perspektive, Göttingen 2024; Jan F. Orth (Hrsg.), Datenschutz und Persönlichkeitsrechte im Sport, Jahrestagung 2023 der Deutschen Vereinigung für Sportrecht am 6. und 7. Oktober 2023 in Wörlitz, Stuttgart 2024; Guy Osborn/James Mark, Olympic Laws, Culture, Values, Tensions, London 2024; Thomas Saverlsberg, Der Verbandsstrafregress im Sportrecht – *citius, altius, fortius?*, Berlin 2023; Konrad Schäfer, Competitive Balance als Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen im Sport, Baden-Baden 2024; Tsubasa Shinohara, Paving the Way for the Protection of Human Rights in Sports, The Case of Intersex and Transgender Female Athletes, Bern 2024; Thilo Pachmann/Lucien W. Valloni, Sportrecht in a nutshell, 2. A., Zürich/St. Gallen 2024; Lucas van Veen, Die Zulässigkeit verschuldensunabhängiger Vereinsstrafen bei der Verhängung von Geldstrafen durch Sportverbände für Zuschauerausschreitungen in Fußballstadien, Dresden 2024.